



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Sitzungsvorlage

Amt: Bürgermeister / Wi

Aktenzeichen: 022.32

Tagesordnungspunkt:

TOP 3: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntrnisnahme	Status
Gemeinderat	18.05.2021	Bekanntgabe	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Das Büro Gfrörer wird mit der Planung zur Sanierung/Neugestaltung des Parkplatzes an der Eichenberghalle beauftragt und soll zwei Varianten hinsichtlich des Umfangs anbieten.



Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 020.051

Tagesordnungspunkt:

5. Änderung der Hauptsatzung

5.1 Bildung eines ständigen Umlegungsausschusses

5.2 Änderung der Zuständigkeit des Bürgermeisters

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntrnisnahme	Status
Gemeinderat	18.05.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

5.1 Bildung eines ständigen Umlegungsausschusses

Die Gemeinde Hirrlingen beschäftigt sich verstärkt mit der Erweiterung der Wohnbauflächen im Gemeindegebiet. Die Nachfrage nach Wohnbauflächen ist nach wie vor hoch, so dass auch für Hirrlingen Planungen für verschiedene städtebaulich interessante Bereiche angestellt worden sind. So sollen in einem ersten Schritt die Planungen für den Bereich „Bei der Gärtnerei“ weiterentwickelt werden. In diesem Zuge soll vom Gemeinderat die Umlegung angeordnet werden. Für das weitere Verfahren ist ein Umlegungsausschuss zu bilden. Ein Umlegungsausschuss kann für jedes Umlegungsverfahren einzeln oder als ständiger Umlegungsausschuss gebildet werden soweit hierfür ein Bedarf besteht. Da in Hirrlingen die Nachfrage nach Bauland auch weiterhin verfolgt werden soll wird vorgeschlagen einen ständigen Umlegungsausschuss zu bilden. Hierzu muss die Hauptsatzung angepasst werden.

Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse.



Der Umlegungsausschuss besteht als beschließender Ausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. In den Umlegungsausschuss ist darüber hinaus als Sachverständiger mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) mindestens ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt und ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen.

5.2 Änderung der Zuständigkeit des Bürgermeister

Die aktuelle Hauptsatzung legt in § 5 Abs. 2, Nr. 2.3 fest, dass der Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften, Aushilfsangestellten, geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden entscheidet.

Die Personalauswahl und die Weiterentwicklung von Mitarbeitern setzt grundsätzlich eine fachliche und persönliche Beurteilung voraus. Die Personalstrukturen sollten in erster Linie vom Bürgermeister, seinem Leitungsteam, wie auch den tangierten näheren Kollegen gesehen und beurteilt werden. Die Einstellungsvoraussetzungen sind dem Gemeinderat durch die Beschlussfassung zum Haushaltsplan/Stellenplan sowie der vertrauensvollen Zusammenarbeit bekannt. Aus diesem Grund wird, wie auch bereits aus dem Gemeinderat vorgeschlagen, eine Änderung der Zuständigkeit des Bürgermeister wie folgt zur Beschlussfassung empfohlen:

§ 5 Abs. 2, Ziff. 2.3 soll wie folgt geändert werden:

2.3 Die Ernennung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, außer Leitungsfunktionen, der Vergütungsgruppe TVöD E 1 bis E 7, TVöD S 2 bis S 8a, Aushilfsangestellte, geringfügig Beschäftigte (Minijobs), Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in der Ausbildung stehenden Personen. Für alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

Anlagen

Änderungssatzung



Anlage 1

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Gemeinde Hirrlingen
vom 18. Mai 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 18.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hirrlingen, zuletzt geändert am 26.01.2021 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hirrlingen wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|------|
| 1. III. Bürgermeister wird zu | IV. |
| 2. § 4 Rechtsstellung wird zu | § 6 |
| 3. § 5 Zuständigkeit wird zu | § 7 |
| 4. § 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung wird zu | § 8 |
| 5. § 7 Stellvertreter des Bürgermeisters wird zu | § 9 |
| 6. § 8 Mehrwertsteuer wird zu | § 10 |
| 7. § 9 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum wird zu | § 11 |
| 8. § 10 Inkrafttreten wird zu | § 12 |

III. wird wie folgt geändert

III. Ausschüsse des Gemeinderats:

**§ 4
Beschließende Ausschüsse**

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 Umlegungsausschuss

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitglieder des Gemeinderats

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.



§ 5 Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 5 (2) Ziff. 2.3 wird zu § 7 (2) Ziff 2.3 und wird folgt geändert

2.3 Die Ernennung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, außer Leitungsfunktionen, der Vergütungsgruppe TVöD E 1 bis E 7, TVöDSue S 2 bis S 8a, Aushilfsangestellte, geringfügig Beschäftigte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in der Ausbildung stehenden Personen. Für alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Hirrlingen in Kraft.

Hirrlingen, 18.05.2021

Christoph Wild
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Sitzungsvorlage

Amt: Bürgermeister / Wi

Aktenzeichen: 622.41; 622.44

Tagesordnungspunkt:

TOP 6: Baulandumlegungen in der Gemeinde Hirrlingen Bildung eines ständigen Umlegungsausschusses

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntrnisnahme	Status
Gemeinderat	18.05.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Zur Durchführung der Umlegungen nach §§ 45ff Baugesetzbuch in der Gemeinde Hirrlingen wird ein ständiger Umlegungsausschuss gem. §§ 3 – 6 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) gebildet.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderates.

Der Gemeinderat legt die Mitglieder des Umlegungsausschusses durch Wahl fest.

Folgende Mitglieder aus dem Gemeinderat werden vorgeschlagen:

ordentliches Mitglied:

- Gemeinderat Harald Eberle
- Gemeinderat Gerhard Fuchs
- Gemeinderat Hugo Kessler
- Gemeinderat Thomas Schäfer

persönlicher Stellvertreter

- Gemeinderat Roland Hurm
- Gemeinderat Dietmar Zug
- Gemeinderat Simon König
- Gemeinderätin Martina Stahl

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 BauGB-DVO werden bestellt:

- Herr Steffen Kurz, Landratsamt Tübingen, Abteilung Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz als Bausachverständiger
- Herr Dipl. Ing. (FH) Rainer Riehle, Sachgebietsleiter Abteilung Vermessung und Flurneuordnung sowie als dessen Stellvertreterin Frau Dipl.-Ing. (FH) Rose Bazlen, Landratsamt Tübingen als vermessungstechnische Sachverständige

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Auf der Grundlage der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) ist ein Umlegungsausschuss zu bilden. Da mehrere Umlegungsverfahren in der Gemeinde Hirrlingen anstehen, soll entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB-DVO ein ständiger Umlegungsausschuss gebildet werden.



Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 ff Gemeindeordnung (GemO), der anstelle des Gemeinderates die Einleitung und Durchführung der gesetzlichen Baulandumlegung beschließt.

Nach § 40 GemO bestehen beschließende Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte in geheimer Wahl. Vorsitzender des Umlegungsausschusses ist der Bürgermeister.

Nach § 6 BauGB-DVO sind die Sitzungen des Umlegungsausschusses nichtöffentlich.

Zusätzlich zu den Mitgliedern sind nach § 5 BauGB-DVO als Sachverständige zur Mitwirkung mindestens ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt und ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde in den Umlegungsausschuss zu bestellen. Sie wirken als beratende Sachverständige mit.



Sitzungsvorlage

Amt: Bürgermeister / Wi

Aktenzeichen: 622.41; 622.44

Tagesordnungspunkt:

TOP 7: Anordnung einer Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Bebauungsplangebiet „Bei der Gärtnerei“

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennntnisnahme	Status
Gemeinderat	18.05.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Gemeinderatssitzung 22.10.2019 – öffentlich

Gemeinderatssitzung 07.07.2020 – öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die gesetzliche Umlegung im Bereich des Bebauungsplans „Bei der Gärtnerei“ wird gem. § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung der Umlegung vorzubereiten. Die Durchführung der Umlegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches obliegt dem Ständigen Umlegungsausschuss.
3. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Bei der Gärtnerei“.

Sachverhalt (Inkl. finanzielle Auswirkungen):

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bei der Gärtnerei“ gefasst. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens möglichst im Verlauf des Jahres 2021 vorgesehen.

Zur Realisierung der bauleitplanerischen Zielsetzungen im Gebiet „Bei der Gärtnerei“ ist auf-grund der Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse ein Umlegungsverfahren erforderlich.

Die Umlegung wird nach § 46 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat angeordnet.

Die Gemeinde Hirrlingen hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsverordnung der Landesregierung einen "Ständigen Umlegungsausschuss" zu bilden, dem die Durchführung der Umlegung mit ihrer Anordnung zu übertragen ist.

Aufgabe der Umlegung ist es, parallel zum Bebauungsplanverfahren nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete, bebaubare Grundstücke zu schaffen, sowie die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu sichern (§ 45 BauGB).



Gemäß § 47 Abs. 2 BauGB ist die Einleitung des Umlegungsverfahrens auch dann möglich, wenn ein Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist. Der Bebauungsplan muss jedoch vor dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans (§ 66 Abs. 1 BauGB) in Kraft getreten sein.

Am 07.07.2020 folgte der Beschluss des Gemeinderats, die Entwicklung des Baugebiets im Rahmen der vereinbarten amtlichen Umlegung umzusetzen. Gleichzeitig wurden dem noch zu bildenden Umlegungsausschuss grundsätzliche Empfehlungen für die Durchführung der Umlegung beschlossen.

- 1.) Der unentgeltliche Flächenbeitrag zur Abschöpfung des Umlegungsvorteils nach dem BauGB soll 35 % betragen. Darüber hinaus wird ein entgeltlicher Flächenabzug in Höhe von 10% erhoben.
- 2.) Die Zuteilung des 1. Bauplatzes erfolgt ohne Bauzwang, der 2. Bauplatz mit einer 10-Jahresfrist und ggf. weitere Bauplätze mit einer 5-Jahresfrist.

Als nächster Schritt ist die Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB für das Bebauungsplangebiet „Bei der Gärtnerei“ anzuordnen.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte das Umlegungsverfahren mit der Zielsetzung durchgeführt werden, dass die Gemeinde im Rahmen der Umlegung weitestgehend das Eigentum der Flächen des Neubaugebietes erwirbt.

Nur so kann die Gemeinde gewährleisten, dass nachhaltig und sorgsam mit den Bauflächen umgegangen wird und keine weiteren Baulücken entstehen.

Mit dieser Vorgehensweise können Flächenressourcen im Außenbereich geschont werden.

Am 22.07.2020 hat eine Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB stattgefunden, bei der die Möglichkeiten der Durchführung einer gesetzlichen Baulandumlegung erörtert wurden.

Bei dieser Eigentümerversammlung wurden gleichzeitig auch die Vorstellungen über die Umlegungsbedingungen bzw. die Zielsetzung der Gemeinde erörtert. Die Grundstückseigentümer/innen konnten Anfragen stellen und Anregungen äußern.

Im Rahmen einer Befragung hat bis auf 1 Eigentümer die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung und Mitwirkung bei der Baulandumlegung „Bei der Gärtnerei“ erklärt.



Sitzungsvorlage

Amt: Kämmerei / Bü

Aktenzeichen: 211.21

Tagesordnungspunkt:

TOP 8: Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule - Vergabe Gewerk Elektro

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntrnisnahme	Status
Gemeinderat	18.05.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Gemeinderatssitzung am 19.11.2019 – öffentlich
Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 – nichtöffentlich
Gemeinderatssitzung am 26.01.2021 – öffentlich
Gemeinderatssitzung am 23.02.2021 – öffentlich
Bauausschuss am 16.03.2021 - nichtöffentlich
Gemeinderatssitzung am 23.03.2021 – öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Elektroarbeiten werden an die Fa. Elektro Zug aus 72108 Rottenburg zum Brutto-Angebotspreis von 354.086,96 € vergeben.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Im Haushaltsplan für das Jahr 2021 stehen für den Schulerweiterungsbau Haushaltsmittel in Höhe von 2.000.000 Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2022 mit 1.500.000 Euro zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat am 20.04.2021 die Kostenfortschreibung mit 3,3 Mio. Euro beschlossen.

Die Elektroarbeiten, die eine PV-Anlage und die komplette EDV-Verkabelung vorsehen.

Die erforderlichen Arbeiten wurden entsprechend den Wertgrenzen beschränkt ausgeschrieben. Die Submission der ausgeschriebenene Gewerke fand am 27.04.2021 statt.

Lfd. Nr.	Gewerk	Auf-forderung	Abgabe	Günstigster Anbieter	Kosten-schätzung	Angebots-preis
1	Elektroarbeiten	13	4	Fa. Zug, Rottenburg	327.662,93 €	354.086,96 €

Insgesamt wurden 13 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Angebotseröffnungstermin am 27.04.2021 sind 4 Angebote eingegangen.



Das Ingenieurbüro Müller & Bleher aus Filderstadt hat die eingegangenen Angebote formal geprüft und nachgerechnet.

Lediglich 2 Angebote konnten zur Wertung zugelassen werden.

Lfd. Nr.	Firma/Bieter	Bruttosumme €	%
1	Fa. Zug, Rottenburg-Weiler	354.086,96	100,0
2	Bieter	441.921,82	124,8

Die zugelassenen Angebote entsprechen der Anforderung gemäß VOB/A, § 25 Abs. 1 und 2 (formale Gesichtspunkte und fachliche Eignung) sowie des § 21 Abs. 1 und 2 (rechtsverbindliche Unterschrift, Änderungen an den Verdingungsunterlagen).

Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Elektro Zug aus Rottenburg mit der geprüften Bruttoangebotssumme von 354.086,96 € abgegeben. Ausschlussgründe sind nicht zu erkennen

Der Gemeinderat wird gebeten, die Vergaben gemäß den Bestimmungen der VOB an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

Insgesamt wurden mit der heutigen Vergabe 87 % der Aufträge mit rd. 2,7 Mio. Euro für den Erweiterungsbau vergeben.

Mit den Vergaben liegen wir derzeit rd. 80.000 € unter der Kostenberechnung.

Anlagen

Submissionsergebnis (nicht-öffentlich)

Kostenfortschreibung vom 07.05.2021 (nicht-öffentlich)



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Sitzungsvorlage

Amt: Kämmerei / Re

Aktenzeichen: 960.041

Tagesordnungspunkt:

TOP 9: Genehmigung der Annahme von Spenden

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntrnisnahme	Status
Gemeinderat	18.05.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spende in Höhe von 230 €.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Bei der Gemeindeverwaltung ging folgende Spende ein:

- Die Firma Tobias Barwig, Wasser-Wärme-Blech, Marienstraße 41, Hirrlingen hat der Freiwilligen Feuerwehr Hirrlingen für die Beschaffung eines Teleskop-Hydrantenschlüssel einen Betrag in Höhe von 230,00 € gespendet.

